



17.07.2007

---

## Familiennachzug

---

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen)<sup>1</sup> sieht vor, dass ein EG/EFTA-Bürger, der in der Schweiz das Aufenthaltsrecht erworben hat seine Familienmitglieder nachziehen kann.

Ein EG/EFTA-Angehöriger mit einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, nicht Erwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- ***seinem Ehegatten und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird;***
- ***seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird.***

Bei **Schülern und Studenten** ist der Familiennachzug auf den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

Die Bestimmungen des Familiennachzuges gelten gleichermassen auch für die Staatsangehörigen jener Staaten, die der EU am 1. Mai 2004. beigetreten sind<sup>2</sup>.

### Berechtigte im Rahmen des Familiennachzugs

Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein originäres Aufenthaltsrecht eines EG/EFTA-Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens voraus. Das Recht der Familienangehörigen stellt ein abgeleitetes Recht dar, das grundsätzlich nur solange gilt, als auch das originäre Recht besteht.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen bezweckt nur den freien Personenverkehr zwischen den Vertragsstaaten. Es regelt nicht die Rechte von Drittstaatsangehörigen, welche Familienangehörige von EG/EFTA-Staatsangehörigen sind, bezüglich des Zugangs zum Schweizer Staatsgebiet. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EG/EFTA-Mit-

---

<sup>1</sup> Gemäss der Übereinkunft zur Modifizierung der EFA Konvention vom 21. Juni 2001 haben Bürger der EFTA Staaten die gleichen Rechte wie Bürger der EU 17 ("alte" EU). Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung

<sup>2</sup> Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Zypern, Slowenien

## Familiennachzug

gliedstaats, die aus Drittstaaten stammen, können sich nur dann auf das Familiennachzugsrecht berufen, wenn sie sich bereits vor der Gesuchseinreichung rechtmässig in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat dauerhaft aufgehalten haben.

Befindet sich der Wohnsitz von Drittstaatsangehörigen im Zeitpunkt der Gestuchstellung in einem Drittstaat oder hat er nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat, so sind die nationalen Zulassungsbestimmungen für den Familiennachzug anwendbar. In der Schweiz kommen somit in diesen Fällen die Bestimmungen des ANAG und der BVO zur Anwendung.

## Das Recht auf Familiennachzug

- Wer seine Familie nachziehen will, muss über eine **angemessene Wohnung** verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger gelten.
- Der Anspruch auf Familiennachzug eines Arbeitnehmers ist nicht von seiner finanziellen Situation abhängig. Demgegenüber dürfen *selbständig Erwerbende und Personen ohne Erwerbstätigkeit* die Familienangehörigen nur nachziehen, wenn sie über die nötigen finanziellen Mittel zu deren Unterhalt verfügen.

## Einreise und Aufenthaltsformalitäten

Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, müssen die Familienangehörigen folgende Papiere vorweisen:

- eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass;
- ein Visum bei Personen, die nicht einem EG/EFTA-Staat angehören und die gemäss Einreisebestimmungen visumpflichtig sind;
- Eine von einem EG/EFTA-Mitgliedsstaat ausgestellte dauerhafte Aufenthaltsbewilligung für die aus einem Drittstaat stammenden Familienmitglieder;
- eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis mit dem EG/EFTA-Staatsangehörigen bestätigt wird;
- bei Personen, denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass ihnen von einem EG/EFTA-Staatsangehörigen Unterhalt gewährt wird oder dass sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben.

## Aufenthaltsbewilligung der Familienangehörigen

Das Aufenthaltsrecht, das Familienangehörigen gewährt wird, ist ein vom Hauptberechtigten (EG/EFTA-Staatsangehöriger) abgeleitetes Recht. Somit hat die Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie diejenige des ursprünglichen Gestuchstellers (Hauptberechtigter).

## Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Ehegatte sowie die im Familiennachzug eingereisten Angehörigen haben unabhängig von ihrer Nationalität das Recht, in der ganzen Schweiz und in der

## Familiennachzug

Branche ihrer Wahl einer Arbeit nachzugehen oder sich selbständig zu machen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für die Familienmitglieder meldepflichtig<sup>3</sup>.

## Inländerbehandlung

Die Arbeitnehmer und unselbständig Erwerbstätigen sowie ihre Familienangehörigen dürfen aufgrund ihrer Nationalität nicht anders behandelt werden als Inländer:

- Sie profitieren von denselben steuerlichen und sozialen Vergünstigungen (z. Bsp. Lohn- und Arbeitsbedingungen, Erwerb von Grundeigentum) wie Schweizer Bürger.
- Die Kinder der aufenthaltsberechtigten Ausländer (unabhängig davon, ob er erwerbstätig ist oder nicht) dürfen am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung zu denselben Bedingungen teilnehmen wie Schweizer Kinder.

## Änderung der familiären Situation: Tod oder Scheidung

Handelt es sich beim Familienangehörigen um einen EG/EFTA-Staatsangehörigen, kann dieser bei einer Auflösung der Ehe (Scheidung oder Tod des Ehegatten) selber ein originäres Aufenthaltsrecht geltend machen, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt oder die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind.

Ansonsten dürfen im Rahmen des Verbleiberechts Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen, die zum Zeitpunkt seines **Todes** bei ihm ihren Wohnsitz haben, in der Schweiz verbleiben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- der Erwerbstätige hatte zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ;
- der Tod des Erwerbstätigen ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ;
- der verstorbene Arbeitnehmer eine Bleiberecht besass.

Im Falle einer **Scheidung** haben die Familienangehörigen, die Bürger eines Drittstaates sind, keinen Rechtsanspruch im Aufnahmestaat zu bleiben. Falls sie jedoch Angehörige eines EG/EFTA-Staates sind, können sie selber ein originäres Aufenthaltsrecht begründen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Der weitere Aufenthalt der Familienangehörigen aus Nicht-EG/EFTA-Staaten richtet sich nach dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (A-NAG).

## Verweigerung der Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung

Bei nachgewiesenem Betrug, Fälschung von Dokumenten, Scheinehe oder Gefälligkeitsadoption können die zuständigen kantonalen Behörden die Ausstellung oder die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige verweigern oder die erteilte Bewilligung widerrufen.

---

<sup>3</sup> Der Zugang zum Arbeitsmarkt der Familienangehörigen von Bürgern der EU Beitrittsstaaten von 2004 (ausser Zypern und Malta) unterliegt einer vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden.